

2. Der Erlaubnisinhaber muss diese Ausnahmegenehmigung und er sowie die berechtigten u. g. Personen ihre Personalausweise oder Reisepässe und die Waffenbesitzkarten (WBK) mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen aushändigen.
3. Eine mögliche zivilrechtliche Haftung der Berechtigten wird von dieser Erlaubnis nicht berührt.
4. Ich weise noch einmal ausdrücklich auf den Umstand hin, dass diese Erlaubnis u. a. aufgrund der Brauchtumpflege - also historischen bzw. regionalen Gepflogenheiten - erteilt worden ist bzw. dieser dient und in diesem Rahmen umgesetzt werden soll.
5. Für alle durch das Schießen möglicherweise eintretenden Personen- oder Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber unbeschränkt und persönlich.
6. Andere Vorschriften oder Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen), die einzuhalten sind, werden von dieser Erlaubnis nicht berührt oder in ihrer Wirkung eingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


S. Haase